



INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ
VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN
IM RAHMEN EINES PRAKTIKUMS
(Stand: November 2019)

Aus Anlass verschiedener Änderungen in der versicherungsrechtlichen Behandlung von Schulpraktika werden nachfolgend die wesentlichen Aspekte hinsichtlich eines Haftpflichtversicherungsschutzes und der Absicherung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung dargestellt:

Meldeverfahren:

Ab sofort entfällt die Notwendigkeit der Anmeldungen von geplanten Praktika durch die Schulen. Insofern können die Schulen zur Vermeidung entbehrlicher Verwaltungsvorgänge auf die Übersendung von Namenslisten oder sonstigen Unterlagen an das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Mainz verzichten. Lediglich bei eventuell bestehenden Detailfragen zu dem Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung sollte im Vorfeld eine Klärung erfolgen (z.B. bei der Frage nach Deckungsschutz außerhalb des europäischen Auslands).

Haftpflichtversicherung:

Während der Teilnahme an einem schulbegleitenden Betriebspraktikum gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Haftpflichtversicherungsvertrages der Landeshauptstadt Mainz als versichert. Zu den versicherten Praktika zählen nicht nur die im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktika, sondern letztendlich jegliche Betriebspraktika, die auf Initiative und in Organisation einer Schule durchgeführt werden. Die gemachten Ausführungen gelten auch für Betriebserkundungen.

Die Deckungssummen betragen derzeit 3 Mio. EUR pauschal bei Personen- und Sachschäden bzw. 100.000,00 EUR bei Vermögensschäden.

Im Gegensatz dazu gelten freiwillige Betriebspraktika und Betriebserkundungen, die auf Eigeninitiative und in Organisation von Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden, als nicht versichert.

Soweit im Rahmen einer versicherten Tätigkeit ein Schaden bekannt wird, ist das Anspruchsschreiben des Geschädigten an das Standes-, Rechts- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Mainz weiterzuleiten.

Gesetzliche Unfallversicherung:

Entgegen den Ausführungen zu der Haftpflichtversicherung kann die Landeshauptstadt Mainz als Schulträger keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch Abschluss eines Versicherungsvertrages herstellen. Die maßgebenden Regelungen ergeben sich vielmehr aus gesetzlichen Vorgaben, die durch den jeweils zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger geprüft werden.

Welcher gesetzlicher Unfallversicherungsträger zuständig ist (die für den Praktikumsbetrieb zuständige Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach), hängt davon ab, ob es sich bei dem betreffenden Praktikum um ein Schulpraktikum handelt.

Soweit es sich um ein Schulpraktikum handelt, liegt die Zuständigkeit für die Überprüfung eines eventuellen Arbeitsunfalls im Verantwortungsbereich der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Nach den uns vorliegenden Informationen ergeben sich die maßgebenden Kriterien für die Einstufung eines Betriebspraktikums als Schulpraktikum aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09.10.2000 und den jeweils maßgebenden Lehrplänen. Aufgrund der Tatsache, dass die Betrachtung und Beurteilung der Frage, ob es sich bei einem Praktikum tatsächlich um ein Schulpraktikum handelt, zu der Organisation des Unterrichtes gehören, können eventuelle Fragen nicht durch die Landeshauptstadt Mainz als Schulträger geklärt werden. Die ggf. auftretenden Fragen sind zwischen der betreffenden Schule, der zuständigen Stelle des Landes Rheinland-Pfalz und ggf. der Unfallkasse Rheinland-Pfalz abzustimmen.

Weitere Einzelheiten zu dem Thema „Versicherungsschutz im Praktikum“ können dem beigefügten Merkblatt der Unfallkasse Rheinland-Pfalz entnommen werden. Das Merkblatt ist auch im Internet auf der Homepage der Unfallkasse Rheinland-Pfalz abrufbar (<https://bildung.ukrlp.de/versicherte-leistungen/versicherte/praktikantinnen-praktikanten/>).

Bei einem Unfall während eines Schulpraktikums gelten die für die Anzeige eines Schulunfalls maßgebenden Vorgaben.

Landeshauptstadt Mainz
Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abteilung Versicherungs- und Schadensangelegenheiten

Anlage

Information

Versicherungsschutz im Praktikum: Fragen und Antworten

Berufserfahrung zu sammeln ist für junge Menschen heute wichtiger denn je. Auch darum sind Praktika bei Schülerinnen und Schülern sehr beliebt. Die Unternehmen profitieren wiederum von den Praktikantinnen und Praktikanten, denn auf diesem Weg können sie neue potenzielle Mitarbeitende kennenlernen.

Rund um das Thema Praktikum ergeben sich immer wieder Fragen, auch was den Versicherungsschutz angeht.

Praktikum – Gesetzlich unfallversichert

Junge Menschen sind während eines Praktikums durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

Maßgebend für die versicherungsrechtliche Zuordnung eines Praktikums ist die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit im Betrieb.

Schulpraktikum

Üblicherweise absolvieren Schülerinnen und Schüler der 9. oder 10. Klasse ein so genanntes Schulpraktikum. Seit einigen Jahren absolvieren erfreulicherweise immer mehr junge Menschen auch in unterrichtsfreien Zeiten Praktika. Aber nicht jedes Praktikum eines Schülers oder einer Schülerin ist auch ein Schulpraktikum!

Welche Kriterien ein Praktikum erfüllen muss, um als Schulpraktikum anerkannt zu werden, ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09. Oktober 2000 für Erkundungen und Praktika an allgemeinbildenden Schulen geregelt. Erfüllt das Praktikum die genannten Kriterien, handelt es sich um ein Schulpraktikum.

Und auch nur in diesen Fällen besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Schule! Die zuständige Unfallversicherungsträgerin ist dann die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Kriterien für ein Schulpraktikum

- Das Praktikum ist eine Form des Unterrichts.
- Es erfolgt ohne Entgeltbezug.
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung liegen in der Hand einer Lehrkraft.
- Das Praktikum muss in den Unterricht eines bestimmten Faches eingebunden sein.
- Schule, Schülerinnen und Schüler müssen an der Zeitplanerstellung, der Klärung sämtlicher inhaltlicher, rechtlicher und organisatorischer Fragen beteiligt sein.
- Einzel- und Gruppenpraktikum sind möglich.
- Es darf 15 Arbeitstage nicht überschreiten.
- Die betreuende Lehrkraft besucht den Praktikant bzw. die Praktikantin im Betrieb.
- Es erfolgt eine Nachbereitung im Unterricht.
- Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Anzahl und Dauer.
- Die Genehmigung durch die Schulleitung ist erteilt.

Freiwilliges Praktikum

Freiwillige Praktika einzelner Schülerinnen und Schüler, die in den Ferien absolviert werden, oder nicht die Kriterien eines Schulpraktikums erfüllen, sind aber nicht unversichert. Hier besteht nur kein Versicherungsschutz als Schülerin oder Schüler bei der Unfallkasse. In diesen Fällen sind die jungen Menschen – wie auch die anderen Beschäftigten des Unternehmens – gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) des Praktikumsbetriebes versichert.

In den meisten Fällen sind diese unbezahlten, freiwilligen Praktika bei den Berufsgenossenschaften beitragsfrei mitversichert. Hier sollte sich jede Person bei der jeweiligen BG erkundigen.

Information

Besonderheiten:

Praktikum in Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule

Auch in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule gilt: Es besteht grundsätzlich ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Praktika im Rahmen der Fachoberschule.

Wird für die Praktikumstätigkeit ein Entgelt gezahlt, besteht gesetzlicher Unfallversicherungs-Schutz, wie für die Beschäftigten des Betriebes, über die Berufsgenossenschaft des Betriebes.

Wird kein Entgelt gezahlt, kommt es darauf an, wem nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften das Praktikum organisatorisch zugeordnet wird. In Rheinland-Pfalz ist das Praktikum der Fachoberschülerinnen und -schüler in der 11. Jahrgangsstufe dem schulischen Verantwortungsbereich zugeordnet und somit auch über die Schule bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert.

Auslandspraktikum

Es ist wie in jedem Praktikum von Bedeutung, wer die organisatorische Verantwortung für das Praktikum hat.

Bei großen Entfernungen ist der organisatorische Verantwortungsbereich der eigenen Schule allerdings im Regelfall verlassen, da eine Einwirkungsmöglichkeit der Schule auf die organisatorische und inhaltliche Gestaltung sowie die Gefährdungssituation ausgeschlossen ist. Versicherungsschutz scheidet in diesen Fällen aus.

Eine Ausnahme liegt jedoch dann vor, wenn seitens der Schule feste Absprachen mit einer Partnereinrichtung bestehen. Hierdurch behält die entsendende Schule gewisse Steuerungsmöglichkeiten bzw. die Ausübung der Verantwortung wird an die Partnereinrichtung delegiert. So wird der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule nicht verlassen und der Unfallversicherungsschutz für die Schülerin bzw. den Schüler bei der Unfallkasse bleibt erhalten.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung unter:

Elisabeth Zimmer

E-Mail: e.zimmer@ukrlp.de